



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»

«PlzOrt»

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Fr. Schulz
Gesch.-Z.: 3217
Hausruf: (0355) 7828-221
Fax: (0355) 7828-191
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Sylke.Schulz@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 21.01.2008

Rundschreiben des LBV Nr. 3/02/08

Städtebauförderung

- 1. Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten**
- 2. Regelungen und Hinweise zur Vereinheitlichung der Verfahrensweise bei Schlussrechnungsprüfungen**

Anlagen :

- ➔ Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- ➔ Selbsthilfekatalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- ➔ Katalog förderfähiger Kosten für Maßnahmen gem. B.4.2 b, e und f (Ordnungsmaßnahmen)
- ➔ Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für
 - die Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - Öffentliche Grünflächen, Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche
 - Wohnumfeldbereiche und private Grünflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,
im o.g. Zusammenhang bitte ich die nachfolgenden Punkte zu beachten :

1. Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten

Beigefügt übersende ich Ihnen die aktualisierten Kataloge zu den in den Städtebauförderungsprogrammen förderfähigen Maßnahmen und Kosten. Diese treten zum **01.03.2008** in Kraft. Sie sind für baufachliche Prüfungen zu verwenden, die ab diesem Datum beim LBV eingereicht werden.

Gleichzeitig verweise ich ausdrücklich auf Ihre vorliegende Verpflichtungserklärung, die Ihnen überreichten Kostenkataloge absolut vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Verstöße gegen das Urheberrecht können strafrechtlich verfolgt werden.

Die sich aus der Gemeindegebietsreform ergebenden Veränderungen (neu entstandene, bzw. geänderte Gebietskörperschaften) entbinden nicht von der v.g. ursprünglich abgegebenen Verpflichtung. Den neu entstandenen / geänderten Gebietskörperschaften kommt in diesem Zusammenhang regelmäßig die Funktion eines Rechtsnachfolgers zu (vgl. entsprechende Gesetze zur landesweiten Gemeindegebietsreform wg. Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung von Ämtern, Vereinbarungen zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses (Ortsrecht)).

Die o.a. Kataloge sind auch als Datei erhältlich. Bei Anforderung ist die E-Mail-Adresse anzugeben bzw. eine virenfreie 3,5" Diskette (1,44MB) oder virenfreie CD-ROM sowie ein ausreichend frankierter Rückumschlag einzusenden.

2. Regelungen und Hinweise zur Vereinheitlichung der Verfahrensweise bei den baufachlichen Prüfungen und Schlussrechnungsprüfungen

2.1. Skonti Regelungen

Nicht zuletzt aufgrund mehrerer Hinweise des LRH im Rahmen seiner Berichterstattungen ist seitens der Zuwendungsempfänger gegenüber beauftragten Dritten auf die Gewährung angemessener Skonti Regelungen bei der Begleichung von Rechnungen hinzuwirken. Es gilt der Grundsatz eines anzustrebenden sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes.

Skonti sind grundsätzlich im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vorab schriftlich zu vereinbaren. Für eventuell eingeräumte Skonti sind die Zeiträume, die sich aus den Regelungen der VOB ergeben, in den Vergabeunterlagen für die Rechnungsprüfung durch den Auftraggeber bereits angemessen vorzugeben.

Wurden zeitlich befristete Skonto Regelungen eingeräumt, jedoch durch den Auftraggeber in Folge eines längeren Zeitraums bis zur Begleichung der Rechnung nicht in Anspruch genommen, so sind im Rahmen der kommunalen Schlussrechnungsprüfung die anteilig zuviel (zweckwidrig) verausgabten Fördermittel grundsätzlich zu reduzieren.

Sofern derartige Fälle bei der landesseitigen Gegenprüfung kommunaler Schlussrechnungsprüfungen offenkundig werden, wird durch das LBV, bzw. die Landesbeauftragte ebenso verfahren.

2.2 KAG Berechnung

Die KAG – Berechnung im Rahmen der Schlussrechnungslegung erfolgt gem. den Regelungen der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung als Mindestsatz. Sind entsprechend der kommunalen KAG – Satzung höhere Umlagesätze zu erheben, erfolgt ein Abzug der Einnahmen Dritter in dieser Höhe.

2.3 Inhalt und Umfang des Schlussberichts zu Einzelvorhaben

Schlussrechnungsprüfungen sind grundsätzlich mit der Übersicht zu Firmen, Gewerken und deren Rechnungen dem LBV vorzulegen (Schlussbericht und Schlussrechnungsübersicht). Es sind alle für eine Prüfung notwendigen Angaben in den Schlussbericht aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist u.a. der Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Kostenobergrenzen mit den hierfür erforderlichen Angaben (z.B. abschließender Stand zur Größe der erneuerten Fläche und zu dem dafür aufgewendeten Kostenumfang) zu erbringen.

2.4 Abrechnung unabgestimmter zusätzlicher Maßnahmen

Die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen/Gewerken, die im Zuge der vorherigen Beantragung eines Einzelvorhabens ggü. der Bewilligungsbehörde (und auch nachfolgend im Rahmen der Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers) nicht benannt wurden, kommt einer unzulässigen nachträglichen Planungsänderung gleich. Die in diesem Zusammenhang abgerechneten Ausgaben sind regelmäßig als nicht zuwendungsfähig anzusehen.

„Mitnahmeeffekte“ mit dem offenkundigen Ziel einer Ausschöpfung des ursprünglich mit Einzelbestätigungsbescheid als förderfähig anerkannten Kostenumfanges können durch das LBV vor dem Hintergrund eines sicherzustellenden wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes nicht akzeptiert werden.

2.5 Vorteil anderer beteiligter Leitungsträger bei Vorhaben im öffentl. Raum

Bei Bauvorhaben, bei denen mehrere Leitungsträger betroffen sind, ist der Kostenvorteil bei Fördermaßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen oder, sofern ein solcher nicht zu verzeichnen ist, dieses darzustellen und im Prüfbericht der Schlussrechnungsprüfung zu begründen.

2.6 Nebenkosten

Die maximal förderfähigen Nebenkosten werden gem. den einschlägigen Regelungen der Anlage 21 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung ermittelt.

3. Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform im Land Brandenburg

Gemäß dem Runderlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 09.01.2008, werden u.a. Zuwendungsempfänger ab dem 01.01.2008 verpflichtet, alle mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Wettbewerben zusammenhängenden Bekanntmachungen unbeschadet weitergehender Bekanntmachungspflichten auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Veröffentlichungsplattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> zu veröffentlichen, da die Lizenz für die Herausgabe des Ausschreibungsblattes des Landes Brandenburg mit Ablauf des 31.12.2007 ersatzlos endete.

Die Veröffentlichungsplattform steht der mittelbaren Landesverwaltung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen in allen Nutzungsformen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung und erfolgt über die Internetadressen

1. für Behörden: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite>
2. für Unternehmen: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

Die Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen in weiteren Veröffentlichungsmedien bleibt von der Bekanntmachungspflicht auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform unberührt.

Das LBV ist beauftragt, die v.g. Regelung als Auflage in die zukünftigen Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff